

Einkaufsbedingungen

Stand: Januar 2016

1. Anwendungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) finden Anwendung auf Verträge zwischen dem jeweiligen Auftragnehmer („Auftragnehmer“) und der Sprick GmbH („Auftraggeber“). Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den Verträgen um solche über die Lieferung von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen, die Erstellung von Werken oder Mischformen davon handelt.

2. Auftragserteilung

- 2.1 Die Bestellungen des Auftragnehmers sind nur schriftlich und ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen gültig.
- 2.2 Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbindungen abweichender Bedingungen die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.
- 2.3 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber nicht anerkannt, es sei denn der Auftraggeber erkennt solche Bedingungen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich an.

3. Auftragsannahme

- 3.1 Bestellungen des Auftraggebers müssen innerhalb von 2 Wochen ab Zugang beim Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden, soweit einzelvertraglich nichts anders geregelt ist.
- 3.2 Sämtlicher Schriftwechsel des Auftragnehmers ist – sofern vorhanden – unter Angabe der Bestellnummer des Auftraggebers an den in der Bestellung angeführten Bearbeiter des Auftraggebers zu richten.

4. Preise

- 4.1 Der im Auftrag genannte Preis ist bindend. Er beinhaltet alle Leistungen und Nebenleistungen, die zur vollständigen Herstellung der zu erbringenden Leistung erforderlich sind, sofern diese nicht vereinbarungsgemäß gesondert vergütet werden. Hierunter fallen insbesondere Kosten für Hilfsmittel, Transport, Zölle, Verpackung sowie sonstige Abgaben. Der Auftraggeber kann generelle Preissenkungen des Lieferanten, die bis zum vorgesehenen Liefertermin erfolgen, in Anspruch nehmen.
- 4.2 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 4.3 Enthält die Bestellung keine Preisangabe oder scheidet die Einigung über den Preis aus sonstigen Gründen, gilt ein angemessener Preis als vereinbart. Zur Bestimmung der Angemessenheit des Preises ist vorrangig auf den üblichen Marktpreis zum Zeitpunkt der Bestellung abzustellen.

5. Lieferung, Verpackung, Leistung

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist die vollständige Auftragserteilung. Für den Auftragnehmer erkennbare Liefer- und Erfüllungsverzögerungen hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich der Auftraggeber die Nichtannahme oder Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vor.
- 5.2 Es dürfen nur die bestellten Mengen geliefert werden. Darüberhinausgehende Mehrlieferungen können ohne vorherige Anzeige auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers vom Auftraggeber unter entsprechender Ermäßigung der Rechnung zurückgeschickt werden.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er hält die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. die Reach-VO (EG) Nr. 1907/2006, das Elektro- und Elektronikgerätegesetz. Handelt es sich bei der zu liefernden Ware um Gefahrstoffe i.S. des Chemikaliengesetzes, sind dem Auftraggeber generell die gesetzlichen Sicherheitsdatenblätter gemäß RL 91/155/EWG bzw. Reach-VO (EG) Nr. 1907/2006 beizufügen. Unmittelbar nach einer Revision dieser Daten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die geänderte Version unaufgefordert zu übersenden. Er wird den Auftraggeber darüber hinaus über relevante, durch gesetzliche Regelungen verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit der Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit ihm abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und

soweit der Auftragnehmer erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommt.

- 5.4 Die Lieferungen sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Im Falle gesonderter Verpackungsanweisungen ist der Auftraggeber bei deren Nichteinhaltung berechtigt, die Lieferannahme zu verweigern. In jedem Falle ist der Lieferant verpflichtet, ausschließlich umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu verwenden. Die jeweils gültigen Gefahrgutverordnungen sind zu erfüllen.
- 5.5 Dem Auftraggeber gesondert berechnete Verpackung kann dieser gegen eine Vergütung von 2/3 der berechneten Verpackungskosten an den Auftragnehmer frachtfrei zurücksenden, wenn sich die Verpackung in einem wieder verwendungsfähigen Zustand befindet.
- 5.6 Im Falle der Lieferung von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen finden alle Regelungen des Werkvertragsrechtes Anwendung, die die dort geregelte Abnahme betreffen. Entsprechendes gilt, sofern einzelvertraglich eine Abnahme vereinbart wurde.
- 5.7 Jeder verlängerte und/oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.
- 5.8 Ohne vorherige Zustimmung darf der Auftragnehmer die Ausföhrung des Vertrages weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Auch wenn die Zustimmung erteilt wird, bleibt er für die Vertragserfüllung voll verantwortlich. Die Beauftragung von Untertierlieferanten durch den Auftragnehmer darf ebenfalls nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erfolgen.
- 5.9 Bei Lieferungen, die direkt an Dritte erfolgen, sind dem Auftraggeber mit der Warenrechnung Kopien des vom Empfänger quittierten Frachtbrieft zu übergeben. Die Waren und Verpackungen bei diesen Lieferungen dürfen keinerlei Ursprungszeichen haben.

6. Personaleinsatz

Der Auftragnehmer setzt Mitarbeiter nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei der Erbringung der geschuldeten Leistung ein, die eine gültige Arbeitserlaubnis der Bundesrepublik Deutschland oder, soweit die Leistung nicht in Deutschland erbracht wird, eine gültige Arbeitserlaubnis des jeweiligen Hersteller- bzw. Dienstleisterslandes besitzen, die ordnungsgemäß bei den deutschen oder ausländischen Sozialversicherungsträgern angemeldet sind und deren Leistungen inklusive der darauf entfallenden Steuer- und sonstigen Abgaben korrekt abgerechnet werden. Alle anfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben werden vollständig und fristgerecht an den zuständigen Einzugsstellen vom Auftragnehmer abgeführt. Die Mitarbeiter haben einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem Auftragnehmer und werden nach den jeweils anzuwendenden Bestimmungen entlohnt. Die Mitarbeiter sind von dem Auftragnehmer unterwiesen worden, die Vorschriften des Arbeitsschutzes, des allgemeinen Jugendarbeitsschutzes und die jeweils geltenden gesetzlichen oder behördlichen Auflagen strikt einzuhalten. Die Einhaltung vorstehender Vorgaben wird vom Auftragnehmer ständig kontrolliert.

7. Verzug, Vertragsstrafe

- 7.1 Vereinbarte Fristen und Termine sind einzuhalten. Bei vom Auftragnehmer verschuldeter Nichteinhaltung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Bestellwertes je angefangene Woche – höchstens jedoch 5% des Bestellwertes – zu zahlen. Weitergehende Ansprüche aus Verzug bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist nicht auf gesetzliche Schadensersatzansprüche anzurechnen.
- 7.2 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche, dies gilt bis zur vollständigen Zahlung der vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung für die betroffene Lieferung oder Leistung.

8. Qualitätssicherung, Gewährleistung

- 8.1 Der Auftragnehmer ist zu einer produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Warenausgangskontrolle verpflichtet und hat demgemäß die zu liefernden Artikel umfassend auf ihre Qualität hin zu überprüfen. Der Auftraggeber untersucht die Ware bei Erhalt in Übereinstimmung mit der Bestellung nur auf Identität und Vollständigkeit sowie auf äußerlich erkennbare Beschädigungen, insbesondere auf Transportschäden. Solche Mängel rügt der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist. Der Auftraggeber behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt der Auftraggeber Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ord-

- nungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.2 Der Auftragnehmer übernimmt die gesetzliche Gewährleistung für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten nach Lieferung auftreten, soweit nicht andere zwingende gesetzliche Fristen gelten. § 434 Abs. 1, S.2 u. 3 BGB gelten auch beim Werkvertrag. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die zur Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen gemäß § 439 Absatz 2 BGB zu erstatten und dem Auftraggeber im Vorfeld sowohl von Ansprüchen Dritter wegen der Kosten der Mangelbeseitigung als auch von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer mangelhaften Lieferung des Auftragnehmers beruhen. Die Kosten der Mangelbeseitigung umfassen insbesondere, jedoch nicht abschließend, Kosten des Ausbaus der fehlerhaften Ware und des Wiedereinbaus, sowie notwendige Transporte an einen anderen Erfüllungsort. Von Ansprüchen Dritter, die aus einer mangelhaften Lieferung des Auftragnehmers resultieren, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber frei, soweit er dem Auftraggeber gegenüber selbst haftet.
- 8.3 Zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden kann der Auftraggeber auch ohne Mahnung oder Fristsetzung gegenüber dem Auftragnehmer den Mangel auf dessen Kosten selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
- 9. Haftung, Höhere Gewalt**
- 9.1 Die Haftung richtet sich, sofern nicht anders durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart, ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung ist nicht begrenzt.
- 9.2 Ereignisse höherer Gewalt wie Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige vom Auftraggeber nicht zu vertretende sowie unvorhersehbare, unabwendbare Ereignisse berechtigen den Auftraggeber, die Erfüllung der Abnahmeverpflichtung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Vorbereitungszeit aufzuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für den Auftraggeber dadurch unzumutbar, kann er insoweit vom Vertrag zurücktreten. Aus dem Verzug mit der Abnahmeverpflichtung bzw. dem Rücktritt vom Vertrag kann der Auftragnehmer keine Ansprüche auf Schadensersatz herleiten.
- 10. Rechnungsstellung, Zahlung**
- 10.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer und des Ansprechpartners des Auftraggebers sowie der gelieferten Mengen und Preise zu stellen. Sämtliche Zahlungen werden von dem Auftraggeber bis zur Vorlage einer der Vorschriften des UStG entsprechenden Rechnung zurückbehalten.
- 10.2 Wenn und soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgen Zahlungen auf handelsüblichem Weg nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung und Wareneingang beim Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Falls der Rechnungseingang vor vollständiger Leistung und vollständiger Erbringung etwaiger sonstiger Leistungen erfolgt, beginnt die Zahlungsfrist abweichend hiervon erst an dem auf die vollständige Lieferung oder Leistungserbringung folgenden Tag zu laufen. Bei nicht vereinbarten Teillieferungen beginnt die Zahlungsfrist für die Gesamtlieferung an dem auf die letzte Teillieferung folgenden Tag zu laufen. Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 10.3 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung oder Mangelbeseitigung zurückzuhalten. Der Auftraggeber ist auch dann zur Zurückhaltung berechtigt, wenn die ihm gegen den Auftragnehmer zustehenden Rechte nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen oder noch nicht fällig sind.
- 10.4 Zahlungen, die den gemäß Ziffer 4 vereinbarten Preis übersteigen, erfolgen ausdrücklich unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Rückforderbarkeit, sofern nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde. Keine der Parteien kann sich auf eine hiervon abweichende tatsächliche Übung berufen.
- 11. Datenschutz, Geheimhaltung, Werbung**
- 11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten in jeder Form, die ihm aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 11.2 Der Auftragnehmer darf auf seine Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber in seiner Werbung nur hinweisen, wenn der Auftraggeber sich damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt hat.
- 11.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, Daten über den Auftragnehmer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes maschinell zu verarbeiten und zu speichern.
- 12. Schutzrechte**
- Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten sowie dem Auftraggeber dadurch entstehenden Kosten frei, sofern er oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen die Rechtsverletzung schuldhaft verursacht haben. Die Parteien werden sich unverzüglich gegenseitig benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
- 13. Leihgaben, Nebenleistung**
- Modelle, Zeichnungen, Muster, Werkzeuge, Lehren, Soft- und Hardware oder sonstige technische Hilfsmittel und Unterlagen, die dem Auftragnehmer gestellt oder nach Angaben des Auftraggebers durch ihn gefertigt werden, dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder an Dritte veräußert, verpfändet, weitergegeben, noch sonst irgendwie verwendet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist insoweit ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die mit Hilfe der Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Alle genannten Mittel und Gegenstände bleiben des Auftraggebers materielles und geistiges Eigentum und sind nach Beendigung des Vertrags unaufgefordert zurückzugeben. Soweit sie nach Angaben des Auftraggebers angefertigt wurden, wird er nach vollständiger Bezahlung Eigentümer.
- 14. Abtretung, Vertragsübernahme, Aufrechnung**
- 14.1 Zur Abtretung von Ansprüchen sowie zur Betrachtung des Rechts auf Einbeziehung von Forderungen gegen den Auftraggeber bedarf der Auftragnehmer der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 14.2 Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
- 15. Insolvenz**
- 15.1 Der Auftraggeber kann von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten bzw. im Falle von Dauerschuldverhältnissen diese kündigen, wenn der Auftragnehmer die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten einstellt oder von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt wurde.
- 15.2 Dem Auftraggeber steht das Kündigungsrecht- bzw. Rücktrittsrecht auch für den Fall zu, dass über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- 15.3 Gleiches gilt im Falle des Eintritts oder des drohenden Eintritts einer wesentlichen Vermögensverschlechterung beim Auftragnehmer, die zu einer Gefährdung der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber führt.
- 16. Gerichtsstand, Anwendbares Recht**
- 16.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bielefeld, es sei denn der Auftraggeber erklärt dem Auftragnehmer schriftlich, an dessen allgemeinem Gerichtsstand Klage erheben zu wollen.
- 16.2 Der Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.